

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4134

An den  
Vorsitzenden des Innen- und  
Rechtsausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags  
Herrn Jan Kürschner, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

9. Dezember 2024

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Haushaltsabteilung  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Mein Zeichen: 82077/2024

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses am 4. Dezember 2024, TOP 1 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025;  
Weitere Frage zum Einzelplan 04 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss am 04.12.2024 hat sich zum Einzelplan 04 des MIKWS folgende Frage ergeben, die ich gerne beantworte.

Frage

S. 176 des Umdrucks 20/3976; 0416-23302 Rückzahlung von Landesmitteln für Städtebauförderungsprogramme durch die Kommunen einschl. Zweckentfremdungszinsen  
Wofür werden die in dem Titel 0416-23302 vereinnahmten Zweckentfremdungszinsen verwendet, wenn die Finanzierung des Landesanteils an der Städtebauförderung künftig über einen Vorwegabzug im kommunalen Finanzausgleich (KFA) abgebildet werden wird?

Antwort:

Die Zuwendungen in der Städtebauförderung werden sich künftig aus Bundesmitteln und Mitteln aus dem einzurichtenden Vorwegabzug in gleicher Höhe zusammensetzen. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Eigenanteil, dieser ist aber nicht Bestandteil der Zuwendung.

Die Verwendung der Zuwendungen (Bundes- und Mittel aus dem künftigen Vorwegabzug) folgt den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Werden Zuwendungen z.B. nicht zweckentsprechend oder fristgerecht verwendet, fallen sogenannte Zweckentfremdungszinsen an. Betroffen ist immer nur die Zuwendung. Die Zinsen werden sowohl auf die Bundesmittel als auch auf die Mittel aus dem künftigen Vorwegabzug erhoben. Der Gemeindeanteil ist von der Verzinsung nicht betroffen.

Die auf die Bundesmittel erhobenen Zinsen werden in dem Titel 0416-23301 vereinnahmt, die auf die Mittel aus dem künftigen Vorwegabzug erhobenen Zinsen in dem Titel 0416-23302.

Diese Zinseinnahmen werden als sog. Umschichtungsmittel wieder für Fördermaßnahmen der Städtebauförderung bewilligt. Die Bewilligung muss sich ebenfalls aus Bundes- und Landesmitteln in gleicher Höhe zusammensetzen. Die alleinige Bewilligung von Bundesmitteln, ohne dass das Land diese mit Mitteln aus dem künftigen Vorwegabzug in gleicher Höhe ergänzt, ist nicht möglich.

Die Mittel des künftigen Vorwegabzuges dürfen nur zweckgebunden zur Förderung von Maßnahmen der Städtebauförderung eingesetzt werden. Daraus folgt, dass auch die auf die Vorwegabzugsmittel erhobenen Zinsen zweckgebunden für die Städtebauförderung eingesetzt werden. Allein auf diese Weise können auch die auf die Bundesmittel erhobenen Zinsen wieder für die Städtebauförderung in Schleswig-Holstein eingesetzt werden, ansonsten müssten diese an den Bund erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

schlussgezeichnet Dr. Frederik Hogrefe